

BIG e.V.– Koordinationsstelle des Berliner Interventionsprojektes gegen häusliche Gewalt / Fachgruppe Zivilrecht

Entwurf zivilrechtlicher Anordnungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt¹

Anspruchsgrundlagen für Schutzanordnungen

§ 823 a BGB (Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch)

(1) Wer in seinem Persönlichkeitsrecht oder anderen Rechtsgütern gemäß § 823 Abs. 1 verletzt ist oder bedroht wird, kann vom Störer die Beseitigung sich hieraus ergebender Beeinträchtigungen und, sofern weitere Beeinträchtigungen zu besorgen sind, Unterlassung verlangen, insbesondere, sich an bestimmt zu bezeichnenden Orten nicht aufzuhalten oder das Zusammentreffen sowie die Kontaktaufnahme mit dem Antragsteller zu vermeiden.

(2) Leben der Verletzte oder Bedrohte und der Störer in häuslicher Gemeinschaft oder sind es nahe Angehörige, kann dem Störer darüber hinaus aufgegeben werden,

- *die Wohnung und deren unmittelbare Umgebung zu verlassen,*
- *in die Wohnung und deren unmittelbare Umgebung nicht zurückzukehren.*

Begründung

Allgemeines

Jährlich flüchten sich in Deutschland rund 45.000 Frauen mit ihren Kindern in Frauenhäuser. Fast immer ist im häuslichen Bereich erlittene oder drohende Gewalt der Grund. Die Zahl wirft nur ein Schlaglicht, da die Dunkelziffer hoch ist.

Das Bedürfnis effektiven Rechtsschutzes liegt demzufolge auf der Hand. Die Betroffenen müssen sich mit Aussicht auf Erfolg wehren können, die Aufnahme in Zufluchtstätten kann nur eine kurzfristige Notlösung sein. Insbesondere sollte eine Verpflichtung zum Verlassen der Wohnung, der unmittelbaren Umgebung und ein Aufenthalts- und Kontaktaufnahmeverbot durchgesetzt werden können.

Dies setzt zuallererst eine ausreichende materiellrechtliche Grundlage voraus, die entsprechende Ansprüche zu begründen vermag. Insofern kommen nach geltendem Recht nur die §§ 823, 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB sowie § 1361 b BGB in Betracht. Folge sind dogmatische Unschärfen und Unsicherheiten: Zur Begründung von Unterlassungs- und Beseitigungsansprüchen muß deshalb in dem hier interessierenden Bereich auf eine Analogie und das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Artikel 1 Abs. 1, Artikel 2 Abs. 1 GG zurückgegriffen werden. In der Vergangenheit ist außerdem das Rechtsschutzbedürfnis für

¹ Dokumentation der Vorschläge, die am 11. Mai 1999 auf einer Fachtagung in Bonn präsentiert wurden.

Unterlassungsanordnungen mit der Begründung bezweifelt worden, dass sie lediglich ohnehin bereits Verbotenes konkretisierten. Weiterhin ergeben sich Rechtsschutzdefizite: Nicht miteinander Verheiratete, die jedoch in häuslicher Gemeinschaft leben, können sich auf § 1361 b BGB nicht berufen. Selbst der mißhandelte Ehegatte muß die Wohnung grundsätzlich weiterhin mit dem anderen teilen.

Eine besondere Schutzvorschrift vermag Abhilfe zu schaffen. Sie verdeutlicht die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten und gewährleistet vor allem einen einheitlichen, umfassenden Rechtsschutz. Ihren Platz findet sie am besten im materiellen Recht: Gegen einen Standort in Verfahrensbestimmungen, etwa der ZPO oder dem FG, spricht bereits die Systematik. Die Einfügung in den Besonderen Teil des Allgemeinen Schuldrechts bietet sich aufgrund ihres Abwehrcharakters und des Zusammenhangs mit deliktischen Regelungen an. Die vorgesehene Stellung verdeutlicht zugleich, dass die Anwendbarkeit keine familienrechtliche Beziehung voraussetzt. Inwieweit eine Anpassung bestehender familienrechtlicher Normen aufgrund von Überschneidungen notwendig ist, bedarf gesonderter Prüfung.

Im einzelnen

Absatz 1

Absatz 1 enthält aus den angeführten Gründen einen allgemeinen Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch. Sein letzter Halbsatz konkretisiert beispielhaft den Inhalt der in Frage kommenden Ge- und Verbote für den Fall, dass sich die Ansprüche gegen einen mit dem Verletzten oder Bedrohten in häuslicher Gemeinschaft Lebenden richten. Durch diese Beispiele werden Zweifel hinsichtlich der Zulässigkeit und des Umfangs der sog. Go-Order ausgeräumt. Dies ist nötig, da sich die Rechtsprechung nach geltendem Recht wohl zunehmend, aber keinesfalls einheitlich zu entsprechenden Anordnungen verstanden hat. Vor allem verdient es die soziale wie rechtliche Bedeutung des Schutzes vor häuslicher Gewalt, in dieser Weise im Gesetz an zentraler Stelle hervorgehoben zu werden. Ansonsten birgt die Regelung keine mit dem eigentlichen Anlass der Gesetzesänderung in Zusammenhang stehenden, insofern eigens erläuterungsbedürftigen Besonderheiten.

Absatz 2

Absatz 2 erweitert den normativen Schutz. Dem Störer, d. h. demjenigen, der den anderen in seinen in Absatz 1 genannten Rechtsgütern verletzt oder mit einer entsprechenden Verletzung gedroht hat, kann aufgegeben werden, erforderlichenfalls auch die gemeinsame Wohnung zu verlassen. Dies und die in Absatz 2 gleichfalls geregelten Rückkehr- und Aufenthaltsverbote setzen voraus, dass der Störer und der

Verletzte oder Bedrohte nahe Angehörige sind oder in häuslicher Gemeinschaft leben. Diese Voraussetzungen begrenzen die Vorschrift auf Fälle, wo ein besonders dringendes Regelungsbedürfnis festzustellen ist: Im Falle nahezu aller Opfer gewaltbereiter Partner besteht zwischen dem Täter und dem Opfer eine Beziehung, die familial oder durch das Zusammenleben geprägt ist. Sofern in diesem durch persönliche oder räumliche Nähe geprägten Bereich die Voraussetzungen des Absatzes 1 1. Halbsatz erfüllt sind, besteht deshalb ein legitimes Bedürfnis für die vorgesehene Rechtsfolge, die zum Schutz der Betroffenen – dies sind ganz überwiegend Frauen und Kinder – Anordnungen hinsichtlich der Wohnung oder ihrer unmittelbaren Umgebung erlaubt. Gewalthandlungen oder Drohungen rechtfertigen dann grundsätzlich die genannten intensiven Eingriffe.

Die Regelung verzichtet hinsichtlich der häuslichen Gemeinschaft und des nahen Angehörigen auf eine Legaldefinition. Dies läßt Raum, im Einzelfall Abgrenzungen zu treffen, die den zwischen den Beteiligten bestehenden tatsächlichen Beziehungen gerecht werden. Dies ist der Rechtsprechung in anderem, vergleichbarem Zusammenhang, etwa hinsichtlich der nichtehelichen Lebensgemeinschaft, gelungen.

Das hinsichtlich der Anordnung eingeräumte Ermessen gewährleistet das nötige Korrektiv. Insbesondere muß in jedem Fall der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt sein. Der Einzelfall kann es rechtfertigen, den Verletzenden wegen Überwiegens seiner schutzwürdigen Belange oder mit Rücksicht auf etwaig vorhandene Kinder nicht aus der Wohnung zu

weisen. Dies wird jedoch die Ausnahme bleiben, da der Schutz des (potentiellen) Opfers grundsätzlich Vorrang haben muss und in anderer Weise für jenes nicht in zumutbarer Weise zu erlangen sein wird. Die Vorschrift nimmt diese Wertung durch Verzicht auf eine einfachgesetzliche Zumutbarkeitsklausel vorweg.

Verfahrens- und Beweisfragen

Ergänzung des § 940 a ZPO (Räumung von Wohnraum) durch einen neuen Satz 2

Die Räumung von Wohnraum darf durch eine einstweilige Verfügung nur wegen verbotener Eigenmacht angeordnet werden. Die Regelung des § 940 b ZPO bleibt hiervon unberührt.

Einführung eines neuen § 940 b ZPO (Einstweilige Verfügung zum Schutz vor Gewalt in der Familie)

(1) Auf Antrag gibt das Gericht einer Person, die einem nahen Angehörigen oder einer mit ihr in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person durch einen körperlichen Angriff, eine Drohung mit einem solchen oder ein die psychische Gesundheit erheblich beeinträchtigendes Verhalten das weitere Zusammenleben oder Zusammentreffen unzumutbar macht, insbesondere auf:

1. die Wohnung und deren unmittelbare Umgebung zu verlassen,
2. nicht in die Wohnung und deren unmittelbare Umgebung zurückzukehren,
3. sich an bestimmt zu bezeichnenden Orten nicht aufzuhalten,
4. das Zusammentreffen sowie die Kontaktaufnahme mit dem Antragsteller zu vermeiden.

(2) Welche Anordnungen zum Schutz des Antragstellers vor Gewalt in der Familie erforderlich sind, bestimmt das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Ist die Polizei bereits tätig geworden ist, sind die Ermittlungsakten beizuziehen. Hat der Antragsgegner den Antragsteller oder ein im Haushalt lebendes Kind schon einmal mißhandelt, wird vermutet, daß er auch die in diesem Verfahren behauptete Mißhandlung begangen hat und die Gefahr weiterer Mißhandlungen durch ihn droht.

Einführung eines neuen § 940 c ZPO (Zuständigkeit und Verfahren)

(1) Für den Erlaß einstweiliger Verfügungen nach § 940 b Abs. 1 ZPO ist das Familiengericht zuständig, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Eine einstweilige Verfügung nach § 940 b Abs. 1 ZPO kann unabhängig vom Willen zur Fortführung der häuslichen Gemeinschaft der Parteien und auch ohne Zusammenhang mit einem Verfahren auf Scheidung oder Aufhebung, Bestehen oder Nichtbestehen der Ehe, einem Hausrats- oder Wohnungszuweisungsverfahren ergehen. Ist ein solches Verfahren bereits bei einem anderen Familiengericht anhängig und droht nicht unmittelbar eine Gefährdung durch den Antragsgegner, gibt das angerufene Gericht das einstweilige Verfügungsverfahren an das mit den in Satz 1 bezeichneten Verfahren befusste Familiengericht ab. Die Abgabe erfolgt auch, wenn der Antragsgegner Widerspruch gegen die einstweilige Verfügung einlegt.

(3) Die einstweilige Verfügung bleibt (mindestens) 3 Monate ab Zustellung in Kraft. Dies gilt nicht, wenn eines der in Absatz 2 Satz 1 genannten Verfahren zwischen den Parteien anhängig ist und das einstweilige Verfügungsverfahren mit einem anderen Verfahren verbunden worden ist. Auf die Vollziehung der einstweiligen Verfügung findet § 929 Abs. 2 ZPO keine entsprechende Anwendung.

(4) Die einstweilige Verfügung soll ohne mündliche Verhandlung und Anhörung des Antragsgegners ergehen, wenn eine weitere Gefährdung durch den Antragsgegner unmittelbar droht.

(5) *Lebt ein minderjähriges Kind im Haushalt der Parteien, ist das Jugendamt unverzüglich über die Beantragung einer einstweiligen Verfügung gem. § 940 b Abs. 1 ZPO zu informieren. Ist das minderjährige Kind Antragsteller, kann das Gericht diesem einen Pfleger für das Verfahren bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Rechte erforderlich ist.*

Änderung § 23 a GVG (Zuständigkeit in Kindschafts-, Unterhalts- und Ehesachen)

Die Amtsgerichte sind in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ferner zuständig für

1.

Neueinfügung:

6. Streitigkeiten bei häuslicher Gewalt nach § 823 a Abs. 2 BGB

Änderung § 23 b GVG (Familiengerichte)

(1) Bei den Amtsgerichten werden Abteilungen für Familiensachen (Familiengerichte) gebildet. Familiensachen sind:

1.

Neueinfügung:

15. Streitigkeiten bei häuslicher Gewalt nach § 823 a Abs. 2 BGB.

Erläuterungen zu den vorgeschlagenen Verfahrensvorschriften:

1. § 940 b ZPO

Allgemeines

Der Vorschlag verankert den einstweiligen Rechtsschutz bei häuslicher Gewalt in der ZPO.

Dafür sprechen folgende Argumente:

Das einstweilige Verfügungsverfahren ist in der ZPO auch zulässig ohne gleichzeitige Anhängigkeit eines Hauptverfahrens, was dem Erste-Hilfe-Charakter des vorgestellten Modells entgegenkommt. Denn häufig wird durch die Intervention in der akuten Krisensituation ein Hauptverfahren überflüssig werden. Ferner ist die Eingliederung des Verfahrens in eine bewährte Rechtsmittelregelung möglich, die – insbesondere wenn zunächst ohne Anhörung entschieden wird – für den Verpflichteten die Einlösung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör gewährleistet. Da das Gericht auch im Rahmen der ZPO bei Entscheidungen im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes – abweichend zu den ansonsten geltenden Grundsätzen – nicht streng an gestellte Anträge gebunden ist und ihm ein Ermessensspielraum bei der Auswahl der zu treffenden Maßnahmen (§ 938 Abs. 1 ZPO) zusteht, dürfte auch genügend Spielraum bestehen, dem gesetzlichen Anliegen nach vor- und fürsorgender Konfliktregelung Rechnung zu tragen.

Dieses Anliegen würde zwar auch für eine Verankerung im Verfahrensrecht der freiwilligen Gerichtsbarkeit sprechen, das dem Gericht aufgrund des Amtsermittlungsprinzips eine noch größere Flexibilität ermöglicht. Im FG sind allerdings einstweilige Anordnungsverfahren ohne gleichzeitiges Hauptverfahren nicht vorgesehen. Auch sind die Voll-

streckungsmöglichkeiten begrenzter (nur nach der ZPO Beugehaft).

§ 940 b Abs. 1 ZPO

Der beispielhafte Maßnahmenkatalog soll mehr Klarheit für Gericht und Bürger schaffen hinsichtlich der möglichen Maßnahmen, die erfahrungsgemäß den besten Schutz gewähren. Die Maßnahmen sind ein Angebot, zwingend sind sie für den Richter nicht. Möglich ist die Kombination verschiedener Maßnahmen, eine alternative Anwendung ist nicht vorgeschrieben.

Auf eine gesetzliche Definition der Begriffe „häusliche Gemeinschaft“ bzw. „nahe Angehörige“ wurde zunächst verzichtet. Eine Ausfüllung soll der Rechtsprechung vorbehalten bleiben. Abgestellt wird dabei zwar auch auf ein Zusammenleben der Parteien, eigentlicher Anknüpfungspunkt ist aber eine bestehende Beziehung. Unter den Bereich der „nahen Angehörigen“ fallen z.B. die Personen im Sinne des § 11 StGB; die dortige Aufzählung soll aber nicht abschließend gelten.

Abs. 2 (Ermessensentscheidung des Gerichts)

Die Entscheidung des Gerichts erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen. Dies ergibt sich zwar bereits aus § 938 Abs. 1 ZPO, soll in diesem Kontext aber verdeutlichen, dass der Maßnahmenkatalog keine abschließende Regelung darstellt.

Abs. 3 (Beweislastumkehr)

Grundsätzlich gilt, dass die Antragstellerin darlegungs- und beweisbelastet ist für den von ihr behaupteten Sachverhalt und die andauernde Gefährdung. Sie muß mit einem schlüssigen Vortrag und entsprechenden Beweisangeboten den Richter davon überzeugen, dass sich der behauptete Sachverhalt mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit wie geschildert abgespielt hat. Im einstweiligen Verfügungsverfahren ist anstatt des Vollbeweises die Glaubhaftmachung des behaupteten Sachverhalts ausreichend, d.h. das Gericht muß den Sachverhalt nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit für gegeben annehmen, es reicht, wenn es von einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit ausgeht.

Zur Glaubhaftmachung sind Beweismittel jeder Art zugelassen neben den Beweismitteln des Strengbeweises. Neben präsenten Zeugen, Urkunden, Augenscheinseinnahme, Parteivernehmung und Sachverständigen sind auch die sogenannte anwaltliche Versicherung, schriftliche Zeugenaussagen, einfache Parteierklärungen, eidesstattliche Versicherungen, Schriftstücke von Behörden und Privatpersonen, Akten und Aktenteile sowie Tonbandaufnahmen möglich, soweit diese nicht rechtswidrig erlangt sind.

Da Frauen immer wieder die Erfahrung machen, dass die Beweismittel der Glaubhaftmachung nicht ausreichen, um die Gerichte von der Anwendung körperlicher Gewalt und fortdauernder Gefährdung zu überzeugen, schlagen wir eine gesetzliche Beweislastregel vor. Danach spricht in den Fällen, in denen die Antragstellerin glaubhaft machen kann, schon einmal Opfer körperlicher Gewaltanwendung durch den Antragsgegner geworden zu sein, eine Vermutung für die erneute Gewaltanwendung durch den Antragsgegner und für eine fortdauernde Gefährdung der Antragstellerin. Die Regelung einer gesetzlichen Vermutung hat zur Folge, dass der Antragsgegner nunmehr beweispflichtig dafür ist, dass es nicht zur Ausübung körperlicher Gewalt gekommen ist bzw. er nicht der Verletzer ist. Gesetzliche Beweislastregeln dieser Art tragen der Erfahrung Rechnung, dass einer Partei, die Opfer häuslicher Gewalt geworden ist, die Beweiserbringung nicht oder nur mit grossen Schwierigkeiten möglich ist, insbesondere bei fortdauernder Gefährdung.

Abs. 3 enthält in Satz 2 also eine Beweislastumkehr. Den Anknüpfungspunkt für die gesetzliche Regelung der Beweislastumkehr bietet der Erfahrungssatz, dass derjenige, der schon einmal gegenüber dem Antragsteller oder dem Kind gewalttätig geworden ist, mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auch Täter der erneuten Gewalttätigkeit war und dass von ihm eine fortdauernde Gefährdung ausgeht.

2. § 940 c Zuständigkeit und Verfahren

Abs. 1 (Zuständigkeit des Familiengerichts)

Das Familiengericht verfügt über große Erfahrung im Umgang mit emotionalisierten Parteien sowie in der Einschätzung, Beurteilung und in der Regelung von Konfliktsituationen. Dieses Know-how wird zur Konfliktregelung in den Fällen häuslicher Gewalt benötigt und sollte genutzt werden. Wichtig ist die örtliche Zuständigkeit am Wohnsitz der Geschädigten, um einen schnellen Rechtsschutz zu gewährleisten und die Sachkenntnis der Richter zu nutzen.

Abs. 2 (Zuständigkeit für Ehegatten)

Der einstweilige Rechtsschutz soll als wirksame „Erste-Hilfe-Maßnahme“ die Brisanz eines sozialen Konflikts entschärfen. Er muß deshalb für einen bestimmten begrenzten Zeitraum den Parteien die Möglichkeit geben, ihre Angelegenheiten zu klären. Deshalb kommt es für die Zulässigkeit des Antrags bei Ehegatten nicht darauf an, ob sie bereits entschlossen sind, getrennt zu leben. Auch soll das Erste-Hilfe-Programm unabhängig von anderen familienrechtlichen Verfahren in Anspruch genommen werden können. Allerdings kann die Verbindung oder Abgabe und

Verbindung in Betracht kommen, falls ein einschlägiges Verfahren bereits anhängig ist bei dem angerufenen oder bei einem anderen Familiengericht. Nie aber darf die Abgabe zu einer Verzögerung der Entscheidung bei Gefahr im Verzug führen.

Abs. 3 (Dauer der einstweiligen Verfügung)

Die Mindestdauer von drei Monaten soll in Kombination mit der innerhalb dieses Zeitraums bestehenden fortdauernden Vollziehungsfähigkeit der einstweiligen Verfügung vor allem die unbehelligte Neuorganisation von Lebensbedingungen ermöglichen.

Abs. 4 (Rechtliches Gehör)

Zwar darf niemand in seinen Rechten durch gerichtliche Massnahmen betroffen werden, ohne vorher Gelegenheit zur Prüfung und Stellungnahme gehabt zu haben (BVerfGE 18,150; 24, 213 ff.). Bei besonderer Eilbedürftigkeit steht dem Gericht allerdings ein Ermessensspielraum zu, der nach der vorgeschlagenen Regelung aber eingengt wird und sich auf Null reduziert bei Gefährdung des Antragstellers und/oder eines Kindes. In der Praxis wird z.B. das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG) häufig von den Gerichten höher bewertet als das Recht auf körperliche Unversehrtheit, so daß dieser Leitsatz zur Gewährleistung eines effektiveren vorläufigen Rechtsschutzes empfohlen wird.

Abs. 5 (Kinder als Betroffene)

Das Jugendamt sollte stets über das Verfahren informiert werden, wenn Kinder in der von Gewalt betroffenen häuslichen Gemeinschaft leben. Da Gewalterlebnisse, auch wenn sie nur als Zeuge miterlebt werden, bei Kindern langfristige Schädigungen zur Folge haben können, sind sozialfürsorgerische Massnahmen zum Schutz des Kindes und der Familie angezeigt.

Ein Anwalt des Kindes sollte beigeordnet werden, wenn das Kind Antragsteller ist (vgl. insoweit die entsprechende Regelung in § 50 FGG zum Anwalt des Kindes).

Vollstreckung der Schutzanordnungen

Einführung eines neuen § 940 d ZPO (Zustellung)

Die Zustellung einer einstweiligen Verfügung nach § 940 b Abs. 1 ZPO erfolgt von Amts wegen. Die Zustellung hat spätestens mit der Vollziehung zu erfolgen.

Einführung eines neuen § 940 e ZPO (Vollziehung)

(1) Die Vollziehung einer einstweiligen Verfügung nach § 940 b Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 ZPO erfolgt sofort von Amts wegen oder auf Antrag. Der Antragsteller ist über den geplanten Zeitpunkt der Vollziehung zu informieren.

(2) Das Familiengericht kann auf Antrag bestimmen, daß die Vollziehung nur auf Antrag des Antragstellers erfolgt. Der Antrag ist

bis zum Erlaß der einstweiligen Verfügung gem. § 940 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 ZPO zu stellen.

(3) Die mehrfache Vollziehung einer einstweiligen Verfügung gem. § 940 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 ZPO während der Geltungsdauer ist möglich.

Einführung eines neuen § 940 f ZPO (Durchführung der Vollziehung)

(1) Zur Vollziehung einer einstweiligen Verfügung gem. § 940 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 ZPO sind die Beamten des Polizeidienstes zuständig.

(2) Die Beamten des Polizeidienstes haben den Antragsgegner aus der Wohnung zu weisen, ihm alle Schlüssel zur Wohnung abzunehmen und diese zu hinterlegen.

(3) Dem Antragsgegner ist Gelegenheit zur Mitnahme seiner persönlichen Wertsachen, Dokumente sowie jener Sachen zu gewähren, die seinem alleinigen persönlichen Gebrauch oder der Ausübung seines Berufes dienen.

(4) Der Antragsgegner ist aufzufordern, eine Anschrift zum Zwecke von Zustellungen oder einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

(5) Ist der Antragsgegner beim Vollzug nicht anwesend, so haben ihm die Beamten des Polizeidienstes auf seinen Antrag Gelegenheit zu geben, seine Sachen gem. Abs. 3 aus der Wohnung abzuholen. Auf dieses Recht ist der Antragsgegner durch Hinterlassung einer Nachricht an der Wohnungstür hinzuweisen.

(6) Dem Familiengericht ist die Vollziehung der einstweiligen Verfügung mitzuteilen.

Begleitende Regelung:

Verstoß gegen eine zivilrechtliche Schutzanordnung bei häuslicher Gewalt als Ordnungswidrigkeit.

Ein Verstoß gegen die zivilrechtlichen Unterlassungsanordnungen bei häuslicher Gewalt gem. § 823 a Abs. 2 BGB und § 940 b ZPO, also ein Verstoß gegen die Wegweisung, das Rückkehr- oder das Kontakt- und Aufenthaltsverbot, soll als Ordnungswidrigkeit geahndet und normiert werden.

Erläuterungen zu den vorgeschlagenen Vorschriften

Die Zustellung einer einstweiligen Verfügung auf Wegweisung von Amts wegen ermöglicht einen schnelleren Eintritt der Wirksamkeit als bei einer Vollstreckung im Parteibetrieb, bei dem vom Antragsteller ein Gerichtsvollzieher zur Übermittlung des Beschlusses eingeschaltet werden muß.

Die Begrenzung der Geltungsdauer auf (mindestens) drei Monate betont den Charakter der einstweiligen Verfügung als Eilmaßnahme zur unverzüglichen Beendigung der häuslichen Gewalt, ohne dauerhaft in die zivilrechtlichen Verhältnisse der Parteien (Getrenntleben, Scheidung) oder zu Dritten (Mietvertragsrecht) einzugreifen.

Die Vollziehung der einstweiligen Verfügung auf Wegweisung von Amts wegen dient ebenso der Beschleunigung des Verfahrens. Es ist als Ausnahmeregelung vorgesehen, die Vollziehung nur auf Antrag des Antragstellers vorzunehmen, um in besonderen Konstellationen einen Vollzugaufschub zu ermöglichen.

Die Möglichkeit der mehrfachen Vollziehung der einstweiligen Verfügung auf Wegweisung trägt dem Ausnahmecharakter der Situation der häuslichen Gewalt Rechnung, da die Gewaltsituation häufig von den Beteiligten nicht durch einmaliges Handeln beendet werden kann.

Der festgestellte Sachverhalt stellt die Grundlage der neuerlichen Vollstreckung dar, auch wenn die Parteien zwischenzeitlich einen (gescheiterten) Versöhnungsversuch unternommen haben. Der Schutz der Betroffenen wird für die festgelegte (mindestens) dreimonatige Geltungsdauer gewährleistet.

Der Vollzug der einstweiligen Verfügung auf Wegweisung soll durch die Beamten des Polizeidienstes erfolgen. Diese sind nach Ausbildung und Ausrüstung am besten geeignet, da sie im Rahmen präventiv-polizeilicher Maßnahmen und strafrechtlicher Verfolgung mit der Situation häuslicher Gewalt vertraut sind.

Derzeit sind die Polizeibeamten bereits mittelbar an der Vollstreckung beteiligt, wenn sie von Gerichtsvollziehern gem. § 758 ZPO hinzugezogen werden.

Die Benachrichtigungspflicht über den Vollzug gegenüber dem zuständigen Gericht soll die Vernetzung der beteiligten Stellen gewährleisten.

Die Ahndung des Verstoßes gegen eine einstweilige Verfügung auf Wegweisung oder Unterlassung (Kontakt- und Näherungsverbot) als Ordnungswidrigkeit ist erforderlich, um ordnungsrechtlich die Durchsetzung des Rückkehrverbotes zu gewährleisten.

Gesetzliche und institutionelle Rahmenbedingungen

1. Polizeirecht:

a) Einführung einer neuen polizeirechtlichen Eingriffsbefugnis zu einer Wegweisung und dem Ausspruch eines Rückkehrverbotes gegenüber einem häuslichen Gewalttäter, angesiedelt zwischen den präventiv-polizeilichen Vorschriften über den Platzverweis und die Ingewahrsamnahme; Vollstreckung mit unmittelbarer Zwangsgewalt wie in Österreich

b) Einführung einer Vorschrift zur Datenübermittlung der Polizei an Interventionsstellen

2. Einrichtung und Unterstützung von Interventions- und Kooperationsprojekten für ein kooperatives und abgestimmtes Vorgehen aller mit häuslicher Gewalt befaßten Einrichtungen auf kommunaler und Länderebene

3. Fortbildung von Polizei und Justiz zu Gesetzesreformierungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt nach dem österreichischen Vorbild

4. Implementation des Themas (häusliche) Gewalt gegen Frauen und Kinder in Aus- und Fortbil-

dung der verschiedenen Berufsgruppen, insbesondere bei Polizei und Justiz

5. Einführung von Statistiken und kontinuierlich zu erstellenden Dokumentationen zu Fällen und Verfahren von häuslicher Gewalt im polizeilichen und justiziellen Bereich

Erläuterungen zu den vorgeschlagenen Regelungen und Maßnahmen

Neben den vorgeschlagenen zivil- und zivilprozeßrechtlichen geänderten bzw. neu einzuführenden Vorschriften sind weitere Regelungen und Maßnahmen für einen umfassenden Schutz vor häuslicher Gewalt und für eine wirksame rechtliche und gesellschaftliche Intervention notwendig.

1. Polizeirecht

Vorgeschlagen wird die Einführung einer neuen polizeirechtlichen Eingriffsbefugnis zu einer Wegweisung und dem Ausspruch eines Rückkehrverbotes gegenüber einem häuslichen Gewalttäter, angesiedelt zwischen den präventiv-polizeilichen Vorschriften über den Platzverweis und die Ingewahrsamnahme.

Hintergrund und Problemstellung

Interventionsmaßnahmen müssen, um effektiv zu sein, unmittelbar nach der bekannt gewordenen Tat erfolgen; sie müssen eindeutig gegenüber dem Gewalttäter gesetzt werden und der Frau eine Distanzierung ermöglichen, um Zeit und Unterstützung für das Treffen weiterer Maßnahmen zu erhalten. Erfolgen solche Maßnahmen nicht, werden betroffene Frauen weiter entmutigt, die Macht des gewalttätigen Mannes über sie hält ungebrochen an, und sie werden durch Drohung und Gewalt oder durch das meist erfolgende kurzfristige reuige Verhalten des Mannes zum Verharren in der Beziehung und zum Verzicht auf Maßnahmen zu ihrem Schutz und zur Sanktionierung der Tat gebracht. Im Arbeitsdokument der EU-ExpertInnenkonferenz im Dezember 1998 in Wien wurde die räumliche Trennung des gewalttätigen Mannes von der bedrohten Frau demzufolge zu Recht als zentrales Element jedes präventiven Konzeptes und als unverzichtbare Vorbedingung jedes Veränderungsprozesses bezeichnet².

Im präventiven polizeirechtlichen Bereich stehen der Polizei zwar einige Möglichkeiten zu, die bei häuslicher Gewalt als Kernelement herausgearbeitete „Verbannung“ des gewalttätigen Mannes aus der Wohnung zu erreichen. Mit dem Platzverweis steht den BeamtInnen jedoch nur eine zeitlich und räum-

2 Zur „Verbannung“ des gewalttätigen Mannes als zentrales Element der staatlichen Reaktion auf häusliche Gewalt s. Arbeitsdokument der internationalen ExpertInnenkonferenz 1998, S. 25 ff.

lich begrenzte Möglichkeit zur Verfügung; die Inge-wahrsamnahme ist an die Voraussetzung einer unmittel-bar anschließenden weiteren Begehung gebunden und ist ebenfalls zeitlich begrenzt, nach dem Berliner ASOG beispielsweise bis zu maximal 48 Stunden. Da der Mann in diesen Fällen unverzüglich dem Richter vorgeführt werden muß und dieser einen längeren Freiheitsentzug regelmäßig nur nach der StPO ver-hängen kann, ein Haftgrund aber in vielen Fällen nicht vorliegt, wird der Gewalttäter entweder in der Praxis von den BeamtInnen nach wenigen Stunden entlassen oder der/die RichterIn entscheidet nach wenigen Stunden oder höchstens nach einer Nacht in polizeilichem Gewahrsam die Freilassung. Diese we-nigen Stunden bis zu einer Rückkehr des Mannes reichen für eine wirksame Intervention für die betref-fenen Frauen nicht aus. Sie brauchen Zeit und einen geschützten Raum, um sich über weitere Schritte, wie z.B. die Beantragung von zivilrechtlichen Schutz-maßnahmen, informieren, diese überlegen und ein-leiten zu können. Eine polizeirechtliche Möglichkeit, den Mann für eine längere Zeitspanne, z.B. für einige Tage aus der Wohnung zu weisen und ihm die Rück-kehr zu verbieten, besteht nach deutschem Polizei-recht nicht. Hinzu kommt, daß sich die polizeiliche Handlungspraxis bei häuslicher Gewalt nach den empirischen Untersuchungen (z.B. Sondererhebung der Berliner Polizeidirektion 7; Untersuchung für Bayern von Steffen/Polz; Untersuchung für Bremen durch die Fachhochschule Bremen) häufig aufgrund von Handlungs- und Rechtsunsicherheiten als Non-Intervention darstellt.

Auf europäischer und internationaler Ebene wer-den Forderungen im Hinblick auf effektive rechtliche und gesellschaftliche Reformen bei häuslicher Gewalt gestellt, die sich auch auf polizeirechtliche Befugnisse richten.

Auf den letzten beiden EU-Konferenzen zum Thema (häusliche) Gewalt gegen Frauen in Wien, Dezember 1998, und Köln, März 1999, wurde

- die Entfernung des Gewalttäters aus der Woh-nung, in der (auch) das weibliche Opfer der Ge-walt wohnt, als besonders wirksames Mittel und ein starkes Signal sowohl zugunsten des An-spruchs der Frau auf Sicherheit als auch zur Dar-stellung der Verantwortung des Gewalttäters für sein Verhalten betrachtet und in den Mittelpunkt der rechtlichen Überlegungen gestellt³.
- Die Mitgliedstaaten der EU und die beitrittswil-ligen Länder wurden aufgefordert, ausdrückliche, effektive und klare gesetzliche Regelungen bei häuslicher Gewalt zu schaffen, die auf die sofortige Trennung von Opfer und Täter durch die umgehende Entfernung des gewalttätigen Man-nes aus der Wohnung und der Umgebung der betroffenen Frau und ihrer Kinder gerichtet sind. Der Polizei sollen dazu konkrete Handlungsan-weisungen zur Umsetzung der Vorschriften unter Einbeziehung weiterer opferschützender Maß-nahmen gegeben werden⁴.

In dem Dokument der VN-Menschenrechtskom-mission vom 2.02.1996, in dem den Mitgliedsstaaten Musterrechtsvorschriften betreffend häusliche Ge-walt als Redaktionshilfe für die gesetzgebenden Kör-perschaften und Organisationen empfohlen werden, werden die Mitgliedsstaaten nachdrücklich zur Schaffung von flexiblen und rasch greifenden Rechts-vorschriften, neben zivilrechtlichen auch zu polizei-rechtlichen Mitteln, aufgefordert. Danach hat die Polizei für die Entfernung des Täters aus dem Haus-halt Sorge zu tragen und muß dementsprechende wirksame Befugnisse für Fälle häuslicher Gewalt ha-ben⁵.

3 Vgl. Allgemeine Grundsätze Nr. 5, ExpertInnenkonferenz vom 30.11. bis 4.12.1998 in Wien.

4 Fachforum 2, EU-Konferenz vom 28.03. bis 30.03.1999 in Köln.

5 Vgl. Nr. 17 VN-Musterrechtsvorschriften v. 2.02.1996.

Nach der österreichischen Regelung in § 38 a SPG kann die Polizei

- eine Person, von der eine Gefahr ausgeht,
- aus der Wohnung und unmittelbaren Umgebung einer gefährdeten Person wegweisen (§ 38 a Abs. 1 SPG),
- ihr die Rückkehr in diesen bestimmten Bereich untersagen (§ 38 a Abs. 2 S. 1 SPG),
- der Person, der die Rückkehr in die Wohnung verboten wird, die Schlüssel zur Wohnung abnehmen unter Gestattung der Mitnahme von dringend benötigten Gegenständen des persönlichen Bedarfs (§ 38 a Abs. 2 S. 3 SPG),

wenn

- auf Grund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen eines vorangegangenen gefährlichen Angriffs,
- anzunehmen ist, daß ein gefährlicher Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit einer gefährdeten Person bevorsteht.

Eine entsprechende Regelung sollte auch in die deutschen Polizeigesetze aufgenommen werden.

2. Interventions- und Kooperationsprojekte

Vorgeschlagen wird die flächendeckende Einrichtung und Unterstützung von Interventions- und Kooperationsprojekten für ein kooperatives und abgestimmtes Vorgehen aller mit häuslicher Gewalt befaßten Einrichtungen auf kommunaler und Länderebene und die Einführung einer Vorschrift zur Datenübermittlung der Polizei an Interventionsstellen in den Polizeigesetzen der Länder nach dem österreichischen Vorbild.

Hintergrund

Die Erfahrungen im Berliner Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt als Bundesmodellprojekt und anderen entsprechenden Projekten in Deutschland (wie beispielsweise KIK in Kiel und in geplanter Ausweitung für Schleswig-Holstein; Cora in Rostock mit geplanter Ausweitung auf andere Städte und Landkreise in Mecklenburg-Vorpommern) zeigen, daß eine koordinierte Zusammenarbeit aller mit häuslicher Gewalt beschäftigten Stellen eine entscheidende Bedingung für die Effektivierung der Intervention darstellt.

Durch die Einrichtung eines Kooperations- und Interventionsprojektes:

- wird eine zentrale Anlaufstelle für das Thema häusliche Gewalt gegen Frauen geschaffen,
- werden durch die regelmäßige Zusammenarbeit Kontakte und Arbeitsklima zwischen den Institutionen, aber auch zwischen Projekten und Institutionen verbessert,
- wird ein abgestimmtes Vorgehen gewährleistet,
- werden Reibungsverluste vermieden,

- werden Schnittstellen verbunden; es wird gewährleistet, daß wichtige Informationen nicht verlorengehen und daß ein möglichst nahtloser Schutz und eine umfassende Unterstützung und Begleitung für betroffene Frauen bereitgestellt wird,
- findet durch die Zusammenarbeit unter einer klaren Zielsetzung eine Prioritätensetzung statt, die auf Schutz und Sicherheit der Gewaltopfer gerichtet ist und einen steten Abgleich der Arbeit mit dieser Zielsetzung ermöglicht,
- wird durch den Kooperationszusammenhang eine schnelle Fehleranalyse und eine hohe Reaktionsgeschwindigkeit ermöglicht.

In Österreich stellten das Bundesministerium für Inneres und das Bundesministerium für Frauenangelegenheiten eine Finanzierung für insgesamt fünf österreichische Interventionsstellen zur Verfügung (Graz, Innsbruck, Linz, Salzburg und Wien), die einerseits die Unterstützung der einzelnen Opfer bei der Durchsetzung ihrer Rechte, andererseits die strukturelle Verbesserung der gesamten Interventionen und der Zusammenarbeit der verschiedenen Einrichtungen zum Ziel haben. Über diese Einrichtungen werden Medien- und Öffentlichkeitsarbeit durchgeführt, es werden Veranstaltungen und Aktionstage organisiert und Informationen für Institutionen, Einrichtungen und vor allem für betroffene Frauen erstellt und verteilt. In ministerielle Überlegungen und Fachgremien (so z.B. in der Vergangenheit bezüglich der Gesetzeskommissionen zur Beratung des Gewaltschutzgesetzes) sind die Mitarbeiterinnen dieser Stellen eingebunden.

Auf europäischer und internationaler Ebene wird die Einrichtung und Unterstützung von Interventions- und Kooperationsstellen gefordert.

Im Bericht und den Empfehlungen der Berichtserstatlerin des Europäischen Parlaments vom 16.07.1997 wird die Bedeutung eines koordinierten Vorgehens für den Umgang mit dem Problem der Gewalt gegen Frauen auf nationaler Ebene betont und nachdrücklich empfohlen, daß sich die lokalen Initiativen auf ein organisations- und behördenübergreifendes Konzept stützen sollten, das Polizei, lokale Behörden und Einrichtungen sowie Frauenorganisationen einbezieht. Unterstrichen wird die unverzichtbare Rolle, die nichtstaatliche Organisationen im Kampf gegen die Gewalt gegen Frauen spielen; die Mitgliedstaaten werden daher aufgefordert, den Aufbau solcher Organisationen aktiv zu unterstützen sowie einen angemessenen finanziellen Rahmen dafür zu schaffen⁶.

6 Europäisches Parlament, Entschließungsantrag über die Notwendigkeit einer Kampagne in der Europäischen Union zur vollständigen Ächtung der Gewalt gegen Frauen vom 16.07.1997, Nr. 25 ff.

Auch die EU-ExpertInnenkonferenz in Wien empfahl für eine effektive Reduzierung von männlicher Gewalt an Frauen im häuslichen Kontext unbedingt einen kooperativen multiinstitutionellen Ansatz. „Polizei und Justiz sind die primär verantwortlichen Institutionen für die Sicherheit von Frauen und Kindern und für die Klarstellung der Verantwortung des Täters; die Kooperation mit anderen staatlichen Einrichtungen ... und Fraueneinrichtungen ist notwendig, um Opfern von Gewalt praktische und emotionale sowie rechtliche Unterstützung zu gewährleisten und alle erforderlichen Informationen zu geben“⁷. Für die Kooperation müssen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit geschaffen werden; eine Koordinationsstelle muß für die Einhaltung von Teilzielen, Vereinbarungen und Terminen verantwortlich sein⁸.

Nach dem Votum der EU-Konferenz zu Gewalt gegen Frauen am 29./30.03.1999 in Köln sollen alle nationalen Regierungen verpflichtet werden, ein umfassendes und kostenloses Unterstützungsangebot für mißhandelte Frauen und ihre Kinder einzurichten und zu finanzieren, zu dem auch Interventionsprojekte gehören⁹.

Die VN-Menschenrechtskommission schlägt in ihren Rahmenmusterschriften betreffend häusliche Gewalt vor, als reguläre staatliche Dienstleistungen Koordinationsstellen für häusliche Gewalt zur Verfügung zu stellen¹⁰.

In der konkreten Arbeit der Interventionsstellen hat die Kooperation zwischen Polizei und Interventionsprojekt eine zentrale Bedeutung. Die Interventionsstellen müssen mit ihrer Aufgabe und ihrem Auftrag, einen Beitrag zur staatlichen Gewährleistung des Schutzes und Sicherheit von Betroffenen zu leisten, anerkannt und mit einem besonderen Status ausgestattet sein. Dies wird insbesondere im Zusammenhang mit der Datenübermittlung der Polizei wichtig.

Nach den Empfehlungen der Wiener ExpertInnenkonferenz hat die Polizei dafür zu sorgen, daß andere Einrichtungen auf ihrer Intervention aufbauen können, insbesondere durch eine umfassende Dokumentation der von ihr vorgefundenen Situation, durch die Sammlung der zu einem Gewalttäter verfügbaren Information und durch deren Weitergabe an andere Einrichtungen, die diese Information benötigen, um Maßnahmen gegen Gewalt zu setzen¹¹.

Die Regelung im österreichischen Polizeigesetz in § 56 Abs. 1 Nr. 8 SPG sieht die Möglichkeit vor, daß die Polizei zur Kooperation mit geeigneten Opfer-schutzeinrichtungen wie die Interventionsstellen personenbezogene Daten in dem Umfang übermitteln darf, den eine solche Einrichtung für ihren Beitrag zu einem weiteren Schutz des Opfers benötigt. Damit wird anerkannt, daß die Sicherheitsvorsorge für die Opfer nicht nur Sache und Aufgabe der Polizei sind, sondern der Ergänzung durch andere Initiativen bedarf, mit denen eine Kooperation stattfinden muß.

Eine solche Möglichkeit der Datentübermittlung der Polizei an Interventionsprojekte ist auch für die deutschen Landespolizeigesetze zu fordern.

3. Fortbildung von Polizei und Justiz zu den Gesetzesreformierungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt nach dem österreichischen Vorbild

Gesetzesreformierungen wie die vom Berliner Interventionsprojekt vorgeschlagenen oder die in Österreich bereits umgesetzten Regelungen beinhalten eine neue „Philosophie“. Diese besteht in der eindeutigen Verantwortungszuschreibung für die Gewaltausübung an den Gewalttäter und in der eindeutigen Rechtsfolgensetzung, daß der Verursacher weichen muß. Priorität haben Schutz und Sicherheit des Opfers. Institutionell besteht die Verpflichtung zu einer schnellen und konsequenten Intervention; in Akutsituationen muß der Schutz vor Gewalt Vorrang vor eigentums- und besitzrechtlichen Fragen haben.

Diese Grundgedanken und natürlich die Vorschriften selbst sollen den RechtsanwenderInnen vermittelt werden. Notwendig ist dabei die Sensibilisierung der handelnden Berufsgruppen für die Problematik und die Vermittlung von Kenntnissen über Ausmaß, Formen, Folgen, Dynamik und Umstände von häuslicher Gewalt.

Daß die Einstellungen von Angehörigen der Polizei und Justiz ganz entscheidend für das „Ob“ und „Wie“ ihrer Intervention sind, ist in verschiedenen Untersuchungen festgestellt worden.

Im polizeilichen Bereich kommen die Einstellungen beispielsweise zum Tragen bei der Ausfüllung von Ermessensspielräumen, bei der Einschätzung der Gefahrenlage, bei der Täter-Opfer-Definition, die Voraussetzung für weitere präventiv-polizeiliche und/oder repressive Maßnahmen ist.

In verschiedenen Befragungen über die Koordinationsstelle des Berliner Interventionsprojektes im justiziellen Bereich wurden verschiedene Einstellungen ermittelt, die sich als interventionshemmend erweisen. So wurde z.B. bei einer Befragung von ZivilrichterInnen¹² als Grund für ablehnende Entschei-

7 Nr. 35 der Empfehlungen der Europäischen ExpertInnenkonferenz 1998 in Wien.

8 Nr. 36 der Empfehlungen der Europäischen ExpertInnenkonferenz 1998 in Wien.

9 Empfehlung Fachforum 4 der EU-Konferenz zu Gewalt gegen Frauen am 29./30.03.1999 in Köln.

10 Nr. 61 VN-Menschenrechtskommission, Rahmenmusterschriften betreffend häusliche Gewalt vom 2.02.1996.

11 Nr. 7 der Empfehlungen der ExpertInnenkonferenz 1998 in Wien.

12 Befragung der Koordinationsstelle des Berliner Interventionsprojektes gegen häusliche Gewalt 1995/96 zu Unterlas-

dungen in Schutzanordnungsverfahren genannt, daß es sich bei häuslicher Gewalt um ein privates Problem handele, um einen emotionalen Konflikt, der nicht justiziabel sei; teilweise wurden die Gewaltopfer für die Mißhandlungen zumindest (mit-)verantwortlich gemacht.

In Österreich wurde zur Umsetzung der neuen Gesetze die Schulung aller ExekutivbeamtInnen in Österreich vorgenommen. Dazu wurden zunächst in einem Schulungsprogramm TrainerInnen zur Durchführung dieser Schulungen ausgebildet, die dann – mit Beginn der höchsten Hierarchiestufe – alle österreichischen Gendarmerie- und PolizeibeamtInnen in der Anwendung der neuen Gesetze schulten. An den Schulungen waren auch Mitarbeiterinnen von Fraueneinrichtungen als Trainerinnen beteiligt.

Neben diesen Schulungen wurden auch organisatorische Maßnahmen zur Umsetzung geplant und durchgeführt, wie z.B. die Erstellung von Dokumentationen bei der Polizei über die Einsätze bei häuslicher Gewalt und die Installierung spezieller polizeilicher KontaktbeamtInnen, die für die Kooperation mit anderen Institutionen und Einrichtungen zuständig sind.

Zur Abstimmung der erforderlichen engen Zusammenarbeit zwischen Ziviljustiz und Sicherheitsbehörden wurden vom Bundesministerium für Justiz und vom Bundesministerium für Inneres gemeinsam mit Vertreterinnen der Frauenhäuser für PolizeibeamtInnen und ZivilrichterInnen interdisziplinäre Workshops veranstaltet, bei denen die konkrete Durchführung des neuen Gesetzes vorbereitet wurde.

Auch für MitarbeiterInnen der Jugendämter, der Frauenhäuser und anderer Institutionen und Einrichtungen wurden Schulungsmaßnahmen durchgeführt; im Bereich Justiz wurden in ganz Österreich Fortbildungsseminare zu häuslicher Gewalt veranstaltet. In Richtlinien für die Praxis und durch Erstellung von Musteranträgen und anderen Hilfsmitteln wurde den verschiedenen Einrichtungen vermittelt, wie die Anträge auf Schutzanordnungen nach dem neuen Gesetz zu stellen sind.

Nach dem österreichischen Vorbild sollten auch entsprechende Reformierungen in Deutschland von umfassenden Fortbildungen für die relevanten Berufsgruppen (nach unserem Vorschlag: für RichterInnen, PolizeibeamtInnen, MitarbeiterInnen des Ju-

sungsverfügungen gem. §§ 823, 1004 BGB bei häuslicher Gewalt bei allgemeinen Berliner Prozeßgerichten.

13 Nr. 12 der Empfehlungen der ExpertInnenkonferenz vom 30.11. bis 4.12.1998 in Wien.

14 Nr. 16 der Empfehlungen der ExpertInnenkonferenz vom 30.11. bis 4.12.1998 in Wien.

15 EP, Ausschuß für die Rechte der Frau, Entschließungsantrag vom 16.07.1997, Nr. 7.

16 VN-Menschenrechtskommission, Rahmen für Mustervorschriften betreffend häusliche Gewalt vom 2.02.1996, Nr. 62.

gendantes) begleitet werden, damit die neuen Regelungen adäquat umgesetzt werden können.

4. Implementation des Themas (häusliche) Gewalt gegen Frauen und Kinder in Aus- und Fortbildung der verschiedenen Berufsgruppen, insbesondere bei Polizei und Justiz

Darüberhinaus ist eine frühzeitige Beschäftigung der relevanten Berufsgruppen mit dem Thema häusliche Gewalt gegen Frauen geboten.

Auf europäischer und internationaler Ebene wird die Aufnahme des Themas häusliche Gewalt in der Aus- und Fortbildung, insbesondere von Polizei und Justiz, als wichtiger Bestandteil einer effektiven rechtlichen und gesellschaftlichen Reform gefordert.

So empfiehlt die Wiener ExpertInnenkonferenz, der Verpflichtung zur Ausbildung von Polizeibeamten wie auch von Angehörigen anderer staatlicher Institutionen, insbesondere der Justiz, im Hinblick auf deren schwierige und verantwortungsvolle Aufgabe gegenüber der häuslichen Männergewalt besonderes Augenmerk zu widmen. Personen, die im Rahmen von Fraueneinrichtungen Erfahrungen in der Arbeit mit gewalttätigen Männern oder mit betroffenen Frauen gesammelt haben, sollten in die Schulungen eingebunden werden¹³. Die Polizei soll zum Zwecke der Verbesserung der Grundausbildung, der berufsbegleitenden Fortbildung und der Führungskräfte-schulung zum Thema häusliche Gewalt unter Einbeziehung von staatlichen und nicht-staatlichen ExpertInnen spezifische Abläufe und Trainingsunterlagen ausarbeiten¹⁴.

In den Empfehlungen des Europäischen Parlaments wird dafür votiert, daß eine solche Schulung für Richter, die mit Fällen geschlechtsspezifischer Gewalt befaßt sind, obligatorisch sein sollte¹⁵.

Die VN-Menschenrechtskommission empfiehlt folgende Maßnahmen im Bereich der polizeilichen und justiziellen Aus- und Fortbildung:

„Die Polizeibehörden haben ein Bildungs- und Ausbildungsprogramm für Polizeibeamte einzurichten, um sie mit folgendem vertraut zu machen:

- a) Art, Ausmaß, Ursachen und Folgen häuslicher Gewalt,
- b) den gesetzlich verankerten Rechten der Opfer häuslicher Gewalt und den ihnen zur Verfügung stehenden Rechtsschutzmitteln,
- c) den Opfern und Tätern zur Verfügung stehenden Diensten und Einrichtungen,
- d) der Polizeibeamten gesetzlich obliegenden Pflicht, Festnahmen vorzunehmen und Schutz und Beistand zu gewährleisten,
- e) Techniken zum Umgang mit Fällen häuslicher Gewalt, die die Wahrscheinlichkeit der Verletzung eines Beamten auf ein Mindestmaß beschränken und die Sicherheit des Opfers und der von ihm abhängigen Angehörigen fördern“¹⁶.

Im justiziellen Bereich ist dafür Sorge zu tragen, daß für Juristen fortlaufend Ausbildungsprogramme auf dem Gebiet der Behandlung von Fällen häuslicher

Gewalt durchgeführt werden. In der Ausbildung sollen nach einer Erstveranstaltung in den weiteren Jahren Vertiefungsveranstaltungen erfolgen¹⁷.

Für Deutschland sollte ein regelmäßiges, qualifiziertes Angebot für Veranstaltungen zur Problematik der häuslichen Gewalt gegen Frauen und Kinder geschaffen werden. Es muß dafür Sorge getragen werden, daß die Problematik neben der Fortbildung auch Aufnahme in der polizeilichen und juristischen Ausbildung findet.

5. Einführung von Statistiken und kontinuierlich zu erstellenden Dokumentationen zu Fällen und Verfahren von häuslicher Gewalt im polizeilichen und justiziellen Bereich

Mit der staatlicher Pflicht zur Intervention gegen häusliche Gewalt korrespondiert auch eine Pflicht zur Überprüfung dieser Intervention auf ihre Effektivität. Evaluieren muß, ob und wie Gesetze und Maßnahmen zum Schutz vor häuslicher Gewalt tatsächlich greifen.

Bislang liegen in Deutschland wenig repräsentative Aussagen zu Verfahren und Interventionsmaßnahmen der Institutionen bei häuslicher Gewalt vor.

Im polizeilichen Bereich wird zwar jährlich die PKS, die polizeiliche Kriminalstatistik, erstellt. Nur bei einigen Delikten finden sich Angaben zur Täter-Opfer-Beziehung; eine Dokumentation der Fälle häuslicher Gewalt und der unternommenen Maßnahmen existiert nicht. Es gibt lediglich einzelne Untersuchungen und Sondererhebungen zur polizeilichen Intervention in einzelnen Bundesländern oder Städten bzw. Stadtteilen, wie z.B. die Untersuchung von Steffen/Polz für die bayerische Polizei, die Studie bzw. einen Projektbericht der Fachhochschule Bremen unter der Leitung der StaatsanwältInnen Traub und Lesting, und eine Sondererhebung der Berliner Polizeidirektion 7, die im Rahmen des Berliner Interventionsprojektes initiiert wurde.

Aus dem justiziellen Bereich liegen Angaben zu Verfahren wegen häuslicher Gewalt durch die Dokumentation von speziellen Einrichtungen und Dezernaten, wie beispielsweise in Berlin des Sonderdezernates „Häusliche Gewalt“ bei der Anwaltschaft, vor. Die bisherigen statistischen Erhebungsbögen der Gerichte enthalten keine Angaben zu Verfahren bei häuslicher Gewalt gegen Frauen. Die über das Berliner Interventionsprojekt unternommenen Versuche, durch Sondererhebungen im allgemeinen zivil- und familiengerichtlichen Bereich repräsentative Angaben zu Anzahl, Dauer, Ausgang und Probleme der Verfahren von häuslicher Gewalt zu erhalten, sind trotz positiven Votums des Justizsenators an dem

Widerstand des Amtsgerichtspräsidiums gescheitert. Die Erhebungen blieben letztlich auf die Abteilungen einiger weniger engagierter RichterInnen beschränkt.

Auf europäischer und internationaler Ebene werden repräsentative Statistiken und Dokumentationen, insbesondere im Bereich Polizei und Justiz, als unverzichtbarer Bestandteil einer effektiven Intervention gegen häusliche Gewalt betrachtet und gefordert.

Das Europäische Parlament ist der Ansicht, daß es eine systematische Registrierung aller Fälle von Gewalt gegen Frauen geben sollte, die der Polizei gemeldet werden, und fordert die Mitgliedsstaaten auf, einen Jahresbericht über die Entwicklung der Gewalt gegen Frauen auf der Grundlage der gesammelten Daten und Informationen auszuarbeiten. Alle Mitgliedsstaaten sind aufgefordert, sich auf eine gemeinsame Grundlage für die Erhebung von Statistiken über Gewalt gegen Frauen zu einigen, die Informationen über die Maßnahmen der Behörden und deren Ergebnis enthalten¹⁸.

Nach der Wiener ExpertInnenkonferenz müssen die Auswirkungen aller Gesetze und politischen Entscheidungen auf Frauen und Kinder, die von Gewalt betroffen sind, sowie die Angebote und das Funktionieren der Kooperation laufend evaluiert werden¹⁹. Auch auf der nachfolgenden EU-Konferenz in Köln forderte die ExpertInnengruppe Recht, daß begleitend und nachgehend die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen kontrolliert wird²⁰.

Die VN-Menschenrechtskommission schlägt in ihrem Rahmenplan für Musterrechtsvorschriften betreffend häusliche Gewalt vor, die Leitung der Polizeibehörden anzuhalten, jährlich alle Daten aus den Protokollen über Fälle häuslicher Gewalt zusammenzustellen und darüber Bericht zu erstatten. Dieser polizeiliche Jahresbericht soll u.a. Angaben über die Gesamtzahl der Einsätze und die Art der polizeilichen Maßnahmen enthalten²¹.

Vorgeschlagen wird daher die bundesweite Einführung von Statistiken und Dokumentationen in den Bereichen Polizei und Justiz (Straf- und Zivilrecht), durch die repräsentative Angaben zu der Anzahl von polizeilichen Einsätzen und Justizverfahren bei häuslicher Gewalt und zu den getroffenen Interventionsmaßnahmen erhalten werden können.

18 EP, Ausschuß für die Rechte der Frau, Entschließungsantrag über die Notwendigkeit einer Kampagne in der Europäischen Union zur vollständigen Ächtung der Gewalt gegen Frauen, Nr. 21 ff.

19 ExpertInnenkonferenz vom 30.11. bis 4.12.1998 in Wien, Nr. 10.

20 Empfehlung Fachforum 2 der EU-Konferenz zu Gewalt gegen Frauen am 29./30.03.1999 in Köln.

21 VN-Menschenrechtskommission, Musterrechtsvorschriften betreffend häusliche Gewalt, v. 2.02.1996, Nr. 23 ff.

17 VN-Menschenrechtskommission, Rahmen für Mustervorschriften betreffend häusliche Gewalt v. 2.02.1996, Nr. 66 f.